

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Fuchshau VI

Maßstab 1 : 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet.



Plüderhausen, den 17.03.2015 / 05.10.2015 / 28.01.2016

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1), § 13a BauGB)	am	20.01.2015
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	vom	07.04.2015 bis 07.05.2015
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	vom	07.04.2015 bis 07.05.2015
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	am	27.10.2015
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	05.11.2015
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	13.11.2015 bis 14.12.2015
Erneute öffentliche Auslegung (§§ 4a (3), 3 (2))	vom	22.04.2016 bis 13.05.2016
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO)	am	12.07.2016

Ausgefertigt: Rudersberg, den.....

Kaufmann, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB) am 21.07.2016
In - Kraft - Treten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB) am 21.07.2016
Zur Beurkundung:

Kaufmann, Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

	Genze des räuml. Geltungs-bereichs (§ 9 (7) BauGB)
	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB u. § 16-21a BauNVO)
	GEe Gewerbegebiet mit Einschränkungen
	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB u. § 16-21a BauNVO)
	0,8 Grundflächenzahl höchstens hier z.B. 0,8
	H _{max} Maximale Gebäudehöhe in Meter ÜNN - Höchstmaß -
	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 22.23 BauNVO u. § 9 (1) 2 BauGB)
	a abweichende Bauweise: offene Bauweise ohne Längeneinschränkung
	Baugrenze
	Füßschema der Nutzungsschablonen
	Art der baul. Nutzung
	Gebäudehöhe
	Grundflächen-zahl GRZ
	Dachform
	Bauweise
	Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)
	EFH Erdgeschosßfußbodenhöhe in Meter ÜNN
	Verkehrsfächen (§ 9 (1) 11 u. 9 (2) BauGB)
	Aufteilung unverbindlich
	Fahrbahn mit geplanter Höhenlage
	P Parkplatz
	Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
	Flächen für Anpflanzungen und die Erhaltung von Säumen und Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 23 BauGB)
	PZ Pflanzzwang
	gem. Textteil
	Pflanzzwang - Einzelbaum gem. Textteil
	Flächen für Versorgungsanlagen (§ 22.23 BauNVO u. § 9 (1) 2 BauGB)
	Fläche für Trafostation
	Kennzeichnungen und nachträgliche Übernahmen (§ 9 (8) BauGB)
	Künftige Grenze nach dem Vorschlag des Planerfasser
	Besonders geschützte Biotope gem. LUBW Kartierung

Textteil für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 9 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 592, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Bebauungsplan „Fuchshau VI“

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)
Gewerbegebiet eingeschränkt (GEe) gemäß § 8 BauNVO mit Einschränkung gemäß § 1 (5) u. (9) BauNVO.

Zulässig sind die Nutzungen nach § 8 (2) BauNVO mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben aller Art sowie von Anlagen für sportliche Zwecke.
Ausnahmen nach § 8 (3) BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)
a) Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO): vgl. Planeintrag
b) Höhe der baulichen Anlagen:
Die maximale Gebäuhöhe (H_{max}) ist im Bebauungsplan als Höchstmaß in Metern über Normalnull festgesetzt (im ÜNN, vgl. Planeintrag). Maßgebend ist die Firsthöhe bzw. die Oberkante des Flachdachs oder des geneigten Dachs. Unterschreitungen sind zulässig. Technisch notwendige Aufbauten sind als Ausnahme zugelassen.

1.3 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16 u. 18 BauNVO)
Die Erdgeschosßfußbodenhöhe (EFH) ist im Bebauungsplan als Normalnullhöhe (m ÜNN) als Höchstmaß festgesetzt. Unterschreitungen sind zulässig.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Von § 22 (1) BauNVO abweichende Bauweise.
Zugelassen sind Gebäude ohne Längeneinschränkung aber mit seitlichen Grenzabständen im Sinne der offenen Bauweise (a).

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)
a) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.
b) Ausnahmen gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO
Die festgesetzten Baugrenzen können mit untergeordneten Bauteilen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Rampen, Vorbauten sowie Balkonen um bis zu 2 m überschritten werden. Der Abstand zur öffentlichen Fläche muss mindestens 2 m betragen.

1.6 Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
a) Garagen - eingeschossig - und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
b) Offene Stellplätze sind auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
a) Die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches). Wasserundurchlässiges Pflastermaterial ohne wasserdurchlässige Abstandsfüge ist unzulässig.
b) Ebenerdige Stellplatzanlagen sind so zu errichten, dass je drei Stellplätzen mindestens ein Baum gemäß Artenempfehlung 1.8c) gepflanzt wird.
c) Bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) ist verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.
d) Das Biotop „Tümpel an der Bahnlinie bei Schlechtbach“ (Biotop-Nr. 171231198730) ist vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Befahrung der Flächen für Baufahrzeuge oder eine Ablagerung von Baumaterial ist hier nicht zulässig.

1.8 Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

a) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZE): An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, Solitär oder Hochstamm entsprechend Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzflächen für Bäume sind in einer Größe von mindestens 10 m² (alternativ: Wurzelraum mind. 15 m²) offen anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Befahren und Betreten zu sichern. Abgänger Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die örtliche Lage im Lageplan ist nicht bindend. (Artenempfehlung siehe 1.8 c).

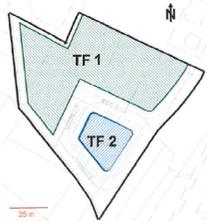
b) Flächiger Pflanzzwang (PZ): Die mit Pflanzzwang belegten Flächen sind durchgehend mit heimischen, standortgerechten, Obst- und/oder Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 75 m² zu beplantende Fläche je Baugrundstück sind mindestens ein regionaltypischer Obsthochstamm, alternativ ein kleinkröniger heimischer Laubbäum mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Ballen und zwei Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Bei Strauchpflanzungen sind 2 x verpflanzte Gehölze mit Ballen mit einer Höhe von 100-150 cm zu verwenden. Abgänger Bäume und Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. (Artenempfehlung siehe 1.8 c).

c) Artenempfehlung zum Pflanzzwang: **Bäume**, 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18 bzw. 18-20 (Sortenauswahl ist möglich): Acer pseudoplatanus, Binnerr-Pyrus communis, Eisbeere - Sorbus torminalis, Feldahorn - Acer campestre, Gewöhnliche Esche - Fraxinus excelsior, Gewöhnliche Traubenkirsche - Prunus padus, Hainbuche - Carpinus betulus, Speierling - Sorbus domestica, Spitzahorn - Acer platanoides, Vogelbeere - Sorbus aucuparia, Vogel-Kirsche - Prunus avium, Winterlinde - Tilia cordata, heimische Obstbäume. **Sträucher**, 2 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 40-60 cm / 100 - 150 cm: Echte Hunds-Rose - Rosa canina, Haselnuss - Corylus avellana, Heckenkirsche - Lonicera xylosteum, Gewöhnlicher Liguster - Ligustrum vulgare, Gewöhnliches Pfaffenhütchen - Elyonurus europaeus, Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus, Roter Hartriegel - Cornus sanguinea, Schwarzer Holunder - Sambucus nigra, Trauben-Holunder - Sambucus racemosa, Wolliger Schneeball - Viburnum lantana, Wein-Rose - Rosa rubiginosa. **Bodendecker**, 3 - 9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm (geeignet zur Bepflanzung des Baumumfeldes): Eleu - Hedera helix, Fünflingler-Strauch - Potentilla (in Sorten), Gelflechte Taubnessel - Lamium maculatum, Spierstrauch - Spiraea (in Sorten), Blauroter Steinsame - Buglossoides purpurocaerulea, Blut-Storchschnabel - Geranium sanguineum, Kaukasusgerissmeinecht - Brunnera macrophylla, **Stauden und Gräser** (geeignet zur Bepflanzung des Baumumfeldes): Prachtstorchschnabel - Geranium x magnificum, Weißer Storchschnabel - Geranium sanguineum 'Album', Waldstorchschnabel - Geranium sylvaticum Mayflower', Storchschnabel - Geranium endressii, Storchschnabel - Geranium macrorrhizum 'Spessart', Teppich-Waldsteinia - Waldsteinia ternata, Taglilien - Hemerocallis (in Sorten), Immergrün - Vinca minor Grüner Teppich - Salvia officinalis (in Sorten), Katzenminze - Nepeta x faassensis, Fetthenne - Sedum telephium 'Herbstfreude', Oregano - Origanum vulgare (in Sorten), Frauenmantel - Alchemilla mollis, Achillea millefolium - Achillea millefolium, Reitgras - Calamagrostis x acutifolia, Rutenhirse - Panicum virgatum, Riessensegge - Carex pendula. **Extensive Dachbegrünung**, ohne Wasseranstau, Schichthöhe 10 cm: **Stauden:** Dalmatiner Polster-Glockenblume - Campanula portenschlagiana, Hängepolster-Glockenblume - Campanula poscharskyana, Teppich-Hornkraut - Cerastium arvense, Karthäuser-Nelke - Dianthus carthusianorum, Teppich-Schleierkraut - Gypsophila repens, Kaukasus-Fetthenne - Sedum spumum, Dachwurz-Helianthemum nummularium, Kleines Habichtskraut - Hieracium pilosella, Steinbrech-Felsennelke - Petrorhagia saxifraga, Frühlings-Fingerkraut - Potentilla neumanniana, Großblütige Braunele - Prunella grandiflora, Kleines Seifenkraut - Saponaria ocyroides, Illyrisches Bohnenkraut - Satureja montana ssp. illyrica, Trauben-Steinbrech - Saxifraga paniculata, Kleinasien-Sedum - Sedum lydium, Weißer Mauerpfeffer - Sedum album, Kamtschatka-Fetthenne - Sedum kamtschaticum, Tripmadam - Sedum reflexum, Milder Mauerpfeffer - Sedum saxifraga, Kaukasus-Fetthenne - Sedum spumum, Dachwurz-Hybrid - Sempervivum-Hybrid, Bressingham Thymian - Thymus doerfleri Bressingham Seedling, Kriechender Thymian - Thymus serpyllum, Gräser: Blau-Schwingel - Festuca glauca, Stachel-Schwingel - Festuca punctata, Blaugraues Schillergras - Koeleria glauca, **Zwiebel- und Knollenpflanzen:** Blau-Lauch - Allium caeruleum, Nickender Lauch - Allium cernuum, Gelber Lauch - Allium favum, Nickender Lauch - Allium nutans, Berg-Lauch - Allium senescens ssp. montanum, Kugel-Lauch - Allium sphaerocephalon, Kleine Bart-Iris (in Sorten) - Iris-Barbata-Nana (in Sorten), **Kletterpflanzen:** Nordisches Efeu - Hedera helix, Schlingkletter - Polygonum austriacum, **Südwiese:** Baumwürger* - Callitriche orbiculata, Wilder Wein - Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii, Wilder Wein' - Celastrus scandens quinquefolia, Ost-/Westseite: Feuergeißblatt - Lonicera x heckerotii, Gemeine Waldrebe - Clematis vitalba, Hopfen* - Humulus lupulus, Jellängerleber* - Lonicera caprifolium, Schlingkletter* - Polygonum aubertii

* gekennzeichneten Arten benötigen eine Rank- bzw. Kletterhilfe

1.9 Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelt-einwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung sicherzustellen wurde eine Geräuschkontingierung gemäß DIN 45691 durchgeführt. Für die Geräuschkontingierung wurde das Bebauungsplangebiet in zwei Teilflächen unterteilt (vgl. nebenstehender Planauschnitt, Quelle: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Fuchshau VI“).



Für die Teilflächen wurden folgende Emissionskontingente L_{ek} (maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel) festgesetzt: in db(A)/m².

Teilfläche	L _{ek,tags} in db(A)/m ²	L _{ek,nachts} in db(A)/m ²
TF 1	60	45
TF 2	60	45

Die festgelegten Emissionskontingente sind einzuhalten, der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Auf das schalltechnische Gutachten im Anhang der Begründung wird verwiesen.

1.10 Zuordnungsmaßnahmen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a (3) BauGB (§ 9 (1a) Satz 2 BauGB)

Zur Kompensation für nicht im räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes ausgleichende Beeinträchtigungen werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fuchshau VI“ nachfolgende Maßnahmen zugeordnet:

Ausgleichsmaßnahme A 1: „Initiierung von Kleinstrukturen und Saumvegetation trocken-warmer Standorte und Ergänzung der vorhandenen Streuobstwiese auf den Flst. Nr. 1043, 1044 und 1045/1 in Schlechtbach“.

Ausgleichsmaßnahme A 2: „Waldrefugium“

Das Waldrefugium Nr. 2 umfasst einen Teilbereich von ca. 3,1 ha des Flurstücks 1552 auf der Gemarkung Rudersberg und wird dem Bebauungsplan als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Die Maßnahmen A1 und A2 sind im Umweltbericht aufgeführt (vgl. Kapitel 10.1 und 10.2).

2. Hinweise

1.) Beim Vollzug der Planung können bisher unbekanntes Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Abteilung 2 mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DöSchG).
Auf die Anhörung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DöSchG wird verwiesen.

2.) **Grundwasser**
Es wird eine Baugrunderkundung empfohlen. Bei der Baugrunderkundung sollten die besonderen Umstände des Gipskeupers und das Grundwasser erkundet werden. Es wird dazu darauf hingewiesen, dass unmittelbar östlich benachbart Aufschlüsse vorhanden sind und dass 200 m südwestlich ein Quellaustritt auf Höhe des Bebauungsplangebiets vorhanden ist.

2.1) Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

2.2) Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu benachrichtigen.

2.3) Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein oberflächennahes Gewässer ist unzulässig.

3) Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird verwiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

3.1) **Wiederverwertung von Erdaushub**
3.1.1) Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deposition ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

3.1.2) Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.

3.1.3) Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

3.1.4) Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben der DIN 19731 und der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV).

3.2) **Freiflächen**
Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung < 4N/cm²) ausgeführt werden.

3.3) **Bodenbelastungen**
3.3.1) Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.

3.3.2) Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

3.3.3) Werden im Zuge der Bauarbeiten viele Erden stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu benachrichtigen.

3.3.4) Unbrauchbare und/ oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

4) Werden bei Erdbewegungen Atlanten festgestellt, so ist dies den Geschäftsbereichen Umweltschutz und Gesundheit beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis mitzuteilen.

5) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 (1) und (2) BauGB die Eigentümer von öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf ihrem Grundstück zu dulden haben.

3. Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fuchshau VI“:

3.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)
Dachformen: Keine Festsetzungen, Dächer bis zu 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Die **Substratmächtigkeit bei Dachbegrünung muss mind. 10 cm betragen.**

Fassaden: Stark reflektierende Materialien und Farben sind nicht zulässig. Baukörper über 20 m Länge sind durch geeignete, baugestalterische Mittel (Form, Material und Farbe) oder durch Wandbegrünung in ihrer Längsentwicklung zu gliedern (Artenempfehlung siehe 1.8 c)

3.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)
Zugelassen sind Maschendrahtzäune oder Metallgitterzäune bis 2,50 m Höhe, die im Höhenbereich bis 20 cm über dem Boden Kleinsäugler in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht behindern. Zäune entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mindestens 0,5 m von der Grenze abzurücken.

3.3 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)
Im gesamten Plangebiet sind Niederspannungsfreileitungen nicht zugelassen. Bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.